

<p>Neuer Gesellschaftsverträge der <b>Transport-</b>werk Magdeburger Hafen GmbH gem. SR-Beschluss (Stand: 16.06.16) – noch nicht beurkundet</p>	<p>Vorgeschlagene Änderungen des Notars im Gesellschaftsvertrag</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 5 Stammkapital, Stammeinlagen</b></p> <p>1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 1.418.350,-- EUR (i. W.: eine Million vierhundertachtzehntausenddreihundertfünfzig Euro).</p> <p>2. Am Stammkapital sind beteiligt:</p> <p style="margin-left: 20px;">a) die Landeshauptstadt Magdeburg zu 90 % mit einer Stammeinlage in Höhe von 1.276.515,-- EUR,</p> <p style="margin-left: 20px;">b) die Städtische Werke Magdeburg GmbH &amp; Co. KG (SWM) zu 10 % mit einer Stammeinlage in Höhe von 141.835,-- EUR.</p> <p>3. Die Leistungen auf die Stammeinlagen sind in voller Höhe erbracht.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 5 Stammkapital, <u>Geschäftsanteile</u></b></p> <p>1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 1.418.350,00 (eine Million vierhundertachtzehntausenddreihundertfünfzig 00/100 Euro) <u>und wurde durch Umrechnungs- und Kapitalerhöhungs-/Aufstockungsbeschluss vom ....2016 von EUR 1.418.068,03 um EUR 281,97 auf EUR 1.418.350,00 (eine Million vierhundertachtzehntausenddreihundertfünfzig 00/100 Euro) erhöht.</u></p> <p>2. Am Stammkapital sind beteiligt:</p> <p style="margin-left: 20px;">a) die Landeshauptstadt Magdeburg, <u>Magdeburg, mit einem aufgestockten Geschäftsanteil lfd. Nr. 1 zum Nennbetrag von EUR 1.276.515,00 (eine Million zweihundertsechundsiebzigttausendfünfhundertfünfzehn 00/100 Euro);</u></p> <p style="margin-left: 20px;">b) die Städtische Werke Magdeburg GmbH &amp; Co. KG, <u>Magdeburg, (SWM) mit einem aufgestockten Geschäftsanteile lfd. Nr. 2 zum Nennbetrag von EUR 141.835,00 (einhunderteinundvierzigtausendacht-hundertfünfunddreißig 00/100 Euro).</u></p> <p>3. <u>Auf das erhöhte Stammkapital sind die Erhöhungen durch Geldzahlung (Bareinlagen) zu leisten, und zwar jeweils in voller Höhe des jeweiligen Nominalbetrages.</u></p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 7 Geschäftsführer, Vertretung</b></p> <p>Abs. 4: Die Gesellschafterversammlung kann einzelne Geschäftsführer zur Alleinvertretung ermächtigen und/oder sie von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 7 Geschäftsführung und Vertretung</b></p> <p>Abs. 4: Die Gesellschafterversammlung kann einzelne Geschäftsführer zur Alleinvertretung ermächtigen und/oder <u>ihnen die Befugnis erteilen, Rechtsgeschäfte im Namen der Gesellschaft mit sich selbst und/oder mit sich als Vertreter Dritter vorzunehmen (Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB).</u></p>

<p style="text-align: center;"><b>§ 8 Geschäftsführung</b></p> <p>...Zustimmung des Aufsichtsrates: Abs. 3 Buchst. h) Aufnahme von langfristigen Krediten, sowie von solchen, durch die die im genehmigten Wirtschaftsplan festgelegten Kreditlinien überschritten werden und entsprechende Beschlussempfehlung an die Gesellschafterversammlung,</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 9 Aufsichtsrat</b></p> <p>Abs. 1: Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat. Der Aufsichtsrat besteht aus vier Mitgliedern. Die Aufsichtsratsmitglieder werden unter Berücksichtigung des § 131 Abs. 3 KVG LSA entsandt. Der Oberbürgermeister entsendet das erste, der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg zwei weitere Aufsichtsratsmitglieder. Das vierte Mitglied wird von der SWM in den Aufsichtsrat entsandt. In den Aufsichtsrat kann nur entsandt werden, wer in keinem unmittelbaren oder mittelbaren Wettbewerbsverhältnis zur Gesellschaft steht und wer kein eigenes wirtschaftliches Interesse am Geschäftszweck der Gesellschaft hat, es sei denn, der Stadtrat beschließt ein anderes. Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 10 Gesellschafterversammlung</b></p> <p>Abs. 2: Die Sitzungen der Gesellschafterversammlung werden durch die Geschäftsführung in Abstimmung mit dem Vorsitzführenden der Gesellschafterversammlung und dem AR-Vorsitzenden mind. einmal im Jahr zur Feststellung des Jahresabschlusses und zur Herbeiführung des Ergebnisverwendungsbeschlusses der Gesellschaft, zur Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates und <b>der Bestellung des Jahresabschlussprüfers für das Folgejahr</b> einberufen. Die v. g. Beschlussfassungen sollen jeweils bis zum 31. August des Folgejahres erfolgen. Im Übrigen ist eine Sitzung der Gesellschafterversammlung stets</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 8 Geschäftsführung</b></p> <p>...Zustimmung des Aufsichtsrates: Abs. 3 Buchst. h) <b>Beratung über die</b> Aufnahme von langfristigen Krediten, sowie von solchen, durch die die im genehmigten Wirtschaftsplan festgelegten Kreditlinien überschritten werden und entsprechende Beschlussempfehlung an die Gesellschafterversammlung,</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 9 Aufsichtsrat</b></p> <p>Abs. 1: Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat. Der Aufsichtsrat besteht aus vier Mitgliedern. Die Aufsichtsratsmitglieder <b>der Landeshauptstadt Magdeburg</b> werden unter Berücksichtigung des § 131 Abs. 3 KVG LSA entsandt. Der Oberbürgermeister entsendet das erste, der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg zwei weitere Aufsichtsratsmitglieder. Das vierte Mitglied wird von der SWM in den Aufsichtsrat entsandt. In den Aufsichtsrat kann nur entsandt werden, wer in keinem unmittelbaren oder mittelbaren Wettbewerbsverhältnis zur Gesellschaft steht und wer kein eigenes wirtschaftliches Interesse am Geschäftszweck der Gesellschaft hat, es sei denn, der Stadtrat beschließt ein anderes. Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 10 Gesellschafterversammlung</b></p> <p>Abs. 2: Die Sitzungen der Gesellschafterversammlung werden durch die Geschäftsführung in Abstimmung mit dem Vorsitzführenden der Gesellschafterversammlung und dem AR-Vorsitzenden mind. einmal im Jahr zur Feststellung des Jahresabschlusses und zur Herbeiführung des Ergebnisverwendungsbeschlusses der Gesellschaft und zur Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates einberufen. Die v. g. Beschlussfassungen sollen jeweils bis zum 31. August des Folgejahres erfolgen. Im Übrigen ist eine Sitzung der Gesellschafterversammlung stets dann einzuberufen, wenn dies im Interesse der Gesellschaft</p>
---	---

<p>dann einzuberufen, wenn dies im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 16 Auflösung der Gesellschaft</b></p> <p>Im Falle der Auflösung der Gesellschaft erfolgt die Liquidation durch den oder die Geschäftsführer, sofern nicht durch Gesellschafterbeschluss andere Liquidatoren bestellt werden.</p>	<p>erforderlich ist.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 16 Auflösung der Gesellschaft</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Im Falle der Auflösung der Gesellschaft erfolgt die Liquidation durch den oder die Geschäftsführer, sofern nicht durch Gesellschafterbeschluss andere Liquidatoren bestellt werden.</li> <li>2. <u>Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Liquidatoren. Ist nur ein Liquidator bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein. Sind zwei oder mehrere Liquidatoren bestellt, wird die Gesellschaft gemeinschaftlich durch zwei Liquidatoren oder durch einen Liquidator gemeinschaftlich mit einem Prokuristen vertreten. Die Gesellschafterversammlung kann einzelne Liquidatoren zur Alleinvertretung ermächtigen und/oder ihnen die Befugnis erteilen, Rechtsgeschäfte im Namen der Gesellschaft mit sich selbst und/oder mit sich als Vertreter Dritter vorzunehmen (Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB).</u></li> </ol>